

1 Präambel

1.1 Die von IMC International Metalworking Companies B.V. kontrollierten Unternehmen und/oder ihre verbundenen Unternehmen und/oder ihre Tochterunternehmen (im Folgenden: „Käufer“) können von Zeit zu Zeit Waren und/oder Materialien und/oder Ausrüstungen und/oder Maschinen und/oder Dienstleistungen jeglicher Art vom Lieferanten (im Folgenden: „Ware“ und „Lieferant“) erwerben. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) verpflichten den Käufer nicht, Waren und/oder Dienstleistungen in jeglichen Mengen vom Lieferanten zu kaufen. Der Lieferant und der Käufer vereinbaren, dass für alle derartigen Käufe und Verkäufe zwischen dem Käufer und dem Lieferanten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, die vom Käufer von Zeit zu Zeit geändert werden können. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Unstimmigkeit, Unvollständigkeit oder ein Widerspruch zwischen den Bedingungen einer Bestellung (wie nachstehend definiert), dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Bedingungen einer anderen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten bestehen, so haben die Bedingungen der Bestellung Vorrang. Der Käufer kann den Lieferanten über jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine Weise informieren, die der Käufer für angebracht hält. Hierzu zählt auch die Veröffentlichung einer allgemeinen Mitteilung auf dem vom Käufer unterhaltenen Lieferantenportal. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und sonstige Geschäftsbedingungen, die in vom Lieferanten herausgegebenen Bestätigungen, Standardformularen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, finden keine Anwendung, unabhängig davon, ob der Käufer ihnen im Einzelfall ausdrücklich widerspricht oder nicht.

2 Bestellungen und Bestätigung

2.1 Bestellungen (für alle Zwecke im Folgenden: „Bestellung“) unterliegen immer diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden dem Lieferanten im Voraus per Post, Fax, E-Mail oder auf andere vereinbarte elektronische Weise übermittelt. Änderungen und/oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Der Lieferant wird dem Käufer den Inhalt und die Bedingungen der Bestellung innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt schriftlich bestätigen.

2.2 Die Bestätigung einer Bestellung durch den Lieferanten oder der Beginn der Ausführung einer Bestellung stellt eine Annahme dar, gilt als Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bedeutet automatisch, dass der Lieferant sich verpflichtet, die Produktionsrichtlinien des Käufers, die Qualitätssicherungsrichtlinien des Käufers, alle geltenden gesetzlichen Regeln und Vorschriften sowie alle anderen Qualitäts- und Umweltkontrollverfahren einzuhalten, die während der Laufzeit der Bestellung am Geschäftssitz des Käufers implementiert werden können und vom Käufer von Zeit zu Zeit online angekündigt oder veröffentlicht werden.

3 Preise, Rechnung und Zahlung

3.1 Der anwendbare vereinbarte Preis für alle Transaktionen ist der in der Bestellung des Käufers genannte Preis (der „Preis“). Der Preis wird stets als endgültig und unabänderlich festgelegt. Er erfährt keine Änderung, Erhöhung oder sonstige Anpassung aufgrund von, aber nicht beschränkt auf, Währungsschwankungen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, umfasst der Preis Verpackungskosten, Schulungskosten (wie nachstehend definiert) sowie alle Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Kosten, Risiken und/oder erwarteten Gewinne im Zusammenhang mit oder aufgrund der Ausführung der Bestellung. Der Käufer akzeptiert keinerlei zusätzliche Kosten, es sei denn, der Käufer hat dies im Voraus ausdrücklich schriftlich vereinbart und dies in der Bestellung angegeben.

3.2 Um Zweifel auszuschließen, erkennt der Lieferant an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Preis, solange nicht vor Annahme der Bestellung ausdrücklich schriftlich durch den Käufer bestätigt, alle erforderlichen und begleitenden Teile, Ausrüstungen, Programme, Sachkenntnisse, Daten, Codes, Informationen und/oder Komponenten einschließt, die für die ordnungsgemäße und für den Käufer zufriedenstellende Verwendung der Ware erforderlich sind. Der Lieferant stellt dem Betreiber und den Wartungsbeauftragten des Käufers, dessen Mitarbeitern und dem dafür bestimmten Personal auf eigene Kosten alle erforderlichen Schulungsinformationen, Materialien und Anleitungen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung der Ware erforderlich sind.

3.3 Der Lieferant stellt dem Käufer eine Rechnung gemäß dem in der Bestellung festgelegten Rechnungsplan (im Folgenden: die „Rechnung“). Die Rechnungen enthalten Angaben zur Bestellnummer, zur Menge und Beschreibung der gelieferten Ware, zum Datum und zum Lieferschein. Den Rechnungen sind alle erforderlichen Belege beizufügen.

3.4 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, stellt der Lieferant eine Rechnung pro Bestellung aus. Sofern keine abweichende Rechnungsadresse angegeben ist, sind Rechnungen der Ware beizufügen. Rechnungen, die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen, werden vom Käufer als nichtig behandelt und an den Lieferanten zurückgesandt.

3.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bestimmt der Käufer die Zahlungsfrist für jede Rechnung. Falls geltendes zwingendes Recht eine frühere Zahlung vorschreibt, wird die Zahlungsfrist angepasst, um diese Anforderung zu erfüllen.

3.6 Wenn die Bereitstellung einer Garantie vereinbart wurde, muss der Lieferant dem Käufer umgehend eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie ausstellen, die auf erstes Anfordern des Käufers zu zahlen ist.

3.7 Der Käufer hat die Möglichkeit, die ihm vom Lieferanten geschuldeten Beträge aus jeglichem Grund zu verrechnen.

4 Verpackung und Lieferungen

4.1 Sofern der Käufer in der Bestellung keine spezielle Verpackung ausdrücklich wünscht, hat der Lieferant die Ware angemessen zu verpacken, unter Berücksichtigung der Art der Ware und unter Ergreifung aller Maßnahmen zum Schutz der Ware vor Witterungseinflüssen, Korrosion, Verladungsunfällen, Transport- oder Lagerungsbeschränkungen, Vibrationen oder Stößen usw.

4.2 Alle Sendungen müssen gemäß den Anweisungen in der Bestellung erfolgen. Etwaige Erhöhungen der Versandkosten, die aus irgendeinem Grund und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers entstanden sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. In jedem Fall ist die Ware so zu verpacken, zu kennzeichnen und auf andere Weise für den Versand vorzubereiten, dass sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und üblichen Handelspraktiken entspricht, die von normalen Transportunternehmen zum niedrigsten Versandpreis akzeptiert werden und ausreichend sind, um die sichere Ankunft der Lieferungen am benannten Bestimmungsort zu gewährleisten. Der Lieferant hat sämtliche Verpackungsvorschriften des Käufers zu beachten.

4.3 Der Lieferant hat dem Käufer unverzüglich eine angemessene und gesonderte Versandanzeige mit den Angaben auf den Packzetteln und allen sonstigen Angaben zu Versanddatum und -abwicklung zu übersenden.

4.4 Der Lieferant muss die Bestellnummer und den Lieferantencode auf allen Frachtbriefen angeben.

4.5 Der Lieferant haftet finanziell für Schäden jeglicher Art (Bruch, fehlende Gegenstände, Teilschäden usw.) an der Ware, die auf eine unsachgemäße oder unzureichende Verpackung zurückzuführen sind.

4.6 Die Art der Lieferung und die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien werden in der Bestellung unter Verwendung der in den INCOTERMS 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) definierten Terminologie festgelegt. Sofern nicht anders angegeben erfolgt die Beförderung der Ware auf eigene Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Lieferant muss dem Käufer zu jeder Zeit bis zum Eintreffen der Ware beim Käufer oder einem anderweitig festgelegten Bestimmungsort und bis zur Annahme der Ware durch den Käufer den Nachweis einer ausreichenden Versicherung der Ware erbringen.

5 Zeitplan und Verzögerungen

5.1 Der Zeitplan und die Liefertermine sind in der Bestellung angegeben. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten stellt die unwiderrufliche Verpflichtung des Lieferanten dar, den darin festgelegten Zeitplan und die darin festgelegten Liefertermine einzuhalten.

5.2 Der in der Bestellung angegebene Zeitplan und die Liefertermine sind von wesentlicher Bedeutung und können nur nach schriftlicher Vereinbarung beider Parteien geändert werden.

5.3 Vorzeitige Lieferungen werden vom Käufer nicht akzeptiert, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall hat der Lieferant Anspruch auf Prämien oder zusätzliche Zahlungen für eine vorzeitige Lieferung.

5.4 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich schriftlich und detailliert über alle Ereignisse zu informieren, welche die Ausführung der Bestellung zur Zufriedenheit des Käufers verzögern könnten. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Lieferzeit und des Liefertermins und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Verzögerungen im Liefertermin sowie deren Folgen zu minimieren. Außer im Falle höherer Gewalt (wie nachstehend definiert) hat der Käufer das Recht, die Bestellung und alle Begleitdokumente, welche die Vereinbarung zwischen den Parteien bilden, zu stornieren, ohne den Lieferanten entschädigen zu müssen. Dies beeinträchtigt nicht den Anspruch des Käufers auf Ersatz von Schäden, Verlusten, Aufwendungen oder Kosten, die sich aus einer solchen Verzögerung ergeben.

6 Änderungen und Austausch der Ware

6.1 Der Käufer hat gemäß diesem Abschnitt 6.1 das Recht, Änderungen an ausstehenden Bestellungen vorzunehmen. Eine solche Änderung oder Ergänzung beeinträchtigt die Bestellung in keiner Weise oder macht diese ungültig. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über alle Preis- und/oder Lieferterminänderungen informieren, die aufgrund der vom Käufer vorgenommenen Änderungen erforderlich sind. Solche Änderungen müssen schriftlich entweder durch eine Änderung der Bestellung oder durch eine von beiden Parteien unterzeichnete neue Bestellung vereinbart werden.

6.2 Änderungen oder der Austausch der Ware oder die Lieferung einer nicht konformen Ware durch den Lieferanten sind nicht gestattet, es sei denn, dies wurde in Übereinstimmung mit den QA-Anforderungen durchgeführt und vom Käufer im Voraus schriftlich genehmigt.

7 Leistung, Inspektion und Verweigerung der Ware

7.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer während der Ausführung der Bestellung das Recht hat, die Geschäftsräume des Lieferanten zu betreten, um die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der QA-Anforderungen durch den Lieferanten zu kontrollieren, den Herstellungsprozess zu überwachen, spezielle Anweisungen zu erteilen und die bestellte Ware mit den Werkskontroll- und Prüfeinrichtungen des Lieferanten zu kontrollieren und/oder zu testen. Die Bedingungen und Modalitäten dieser Inspektionen werden von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart. Eine solche Inspektion lässt die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer unberührt.

7.2 Der Käufer hat das Recht, Ware abzulehnen, die der jeweiligen Bestellung oder den geltenden Spezifikationen oder Anforderungen nicht genau entspricht. Die Nichtannahme der Ware ist dem Lieferanten unverzüglich per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Der Lieferant holt jegliche nicht angenommene Ware innerhalb von zehn (10) Werktagen ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung des Käufers über die Nichtannahme auf eigene Kosten und Gefahr in den Geschäftsräumen des Käufers und/oder am vereinbarten Lieferort ab. Wenn die nicht angenommene Ware nicht innerhalb der Frist von zehn (10) Tagen abgeholt wird, kann der Käufer die Ware auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant muss auf Wunsch des Käufers die Ware ersetzen, die nicht den oben genannten Spezifikationen der Bestellung oder des Käufers entsprechen.

7.3 Eine vorherige Zahlung stellt keine Annahme der Ware durch den Käufer dar. Die Annahme eines Artikels entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gemäß einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien sowie den Spezifikationen oder Anforderungen der Bestellung und/oder des Käufers festgelegt wurden.

7.4 Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen. Die Nichtverweigerung oder das Fehlen der Mitteilung der Nichtannahme der Ware durch den Käufer schränkt die Gewährleistungen des Lieferanten gemäß Abschnitt 10 nicht ein. Die Nichtanzeige von Mengenmängeln schränkt die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Lieferanten für Mengenmängel der an den Käufer gelieferten Ware in keiner Weise ein.

8. Überlieferungen

8.1 Der Käufer bezahlt nur die bestellten Mengen, die in der Bestellung angegeben sind. Wenn die bestellten Mengen gemäß den oben in Abschnitt 6.2 genannten Bestimmungen eigenmächtig seitens des Lieferanten geändert wurden, sind alle zusätzlich anfallenden Versandkosten im ursprünglichen Versandpreis enthalten, wie in der ursprünglichen Bestellung angegeben. Überlieferungen werden für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn (10) Tagen ab dem Datum der Lieferung auf alleinige Gefahr und Kosten des Lieferanten aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist – ohne dass der Lieferant die überschüssige Ware abgeholt oder den Versand auf Kosten des Lieferanten angestoßen hat – kann der Käufer die überschüssige Ware, welche die bestellten Mengen überschreitet, auf alleinige Gefahr und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden.

8.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer nach eigenem Ermessen diese Überlieferung vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bestellung und vorbehaltlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwerben kann.

9. Einfuhrlicenz

9.1 Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich, alle notwendigen und/oder erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und/oder behördlichen Erlaubnisse einzuholen. Dazu zählen, sind aber nicht beschränkt auf, Einfuhrlicenzen, die von einer Behörde, einem Staat oder einer Institution benötigt und/oder eingefordert werden. Es wird ausdrücklich vereinbart und festgelegt, dass die Unfähigkeit des Lieferanten, solche Genehmigungen oder Zulassungen zu erhalten, nicht als höhere Gewalt angesehen wird und auch keine solche darstellt.

10. Eigentumsübertragung und Gefahrenübertragung

10.1 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die Eigentumsübertragung bei Eintreffen der Ware beim Käufer oder am anderweitig vereinbarten Bestimmungsort und ist vorbehaltlich der Zustimmung des Käufers zur Annahme der Ware. Alle Eigentumsvorbehalts- oder Eigentumsrechtsklauseln, die sich aus einem Lieferantendokument oder einer anderen Vereinbarung ergeben, sind nichtig.

10.2 Die Gefahrenübertragung erfolgt gemäß den für jeden Verkauf und Kauf der Ware geltenden INCOTERMS 2010 (in der jeweils gültigen Fassung). Ist keine Bestimmung der INCOTERMS 2010 anwendbar oder sind diese nicht spezifiziert, erfolgt die Gefahrenübertragung nach der Eigentumsübertragung.

11. Dem Lieferanten zur Verfügung gestelltes Eigentum

11.1 Die folgenden Bestimmungen dieses Absatzes 11.1 treffen zu, sofern schriftlich nichts anderweitig vereinbart wurde. Alle Muster, Matrizen, Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen, Kernkästen, Zeichnungen und alle sonstigen Eigentumsgegenstände oder Materialien, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer speziell für die Ausführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Bestellung bezahlt wurden, (i) sind und bleiben Eigentum des Käufers, (ii) müssen gemäß den Anweisungen des Käufers genutzt werden und (iii) dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen des Käufers, seiner Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen verwendet werden. Sie dürfen gemäß Abschnitt 13 weder veräußert noch an Dritte weitergegeben werden.

12. Gewährleistungen

12.1 Sofern die Parteien nichts anderweitiges schriftlich vereinbart haben, garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab der Übertragung des Eigentums gemäß Abschnitt 10.1 (im Folgenden die „Gewährleistungsfrist“), dass die gelieferte Ware (i) allen Spezifikationen, Blaupausen, Zeichnungen und Daten, die vom Lieferanten (in einem beliebigen Format) gemeldet oder vom Käufer zur Verfügung gestellt und vom Lieferanten akzeptiert und/oder von den Parteien gemeinsam schriftlich vereinbart wurden, sowie allen in der Bestellung festgelegten Anforderungen und Bedingungen entspricht, (ii) von guter Verarbeitung und frei von Konstruktions-, Material-, Herstellungs- oder Funktionsfehlern ist und (iii) von handelsüblicher Qualität ist. Es wird verstanden und vereinbart, dass der Lieferant für die Bereitstellung aller Teile und Komponenten verantwortlich ist, die für eine vollständige Verwendung der Ware erforderlich sind, auch wenn dies vom Käufer in der Bestellung nicht ausdrücklich erwähnt wird.

12.2 Während der Gewährleistungsfrist hat der Besteller den Lieferer über Mängel oder Funktionsstörungen der Ware schriftlich zu informieren. Der Lieferer ist verpflichtet, diese Mängel oder Funktionsstörungen unverzüglich auf seine Kosten zu ersetzen oder zu beheben. Nach einem Austausch, einer Reparatur oder einer Korrektur durch den Lieferanten erneuert sich die Gewährleistungsfrist des Lieferanten und beginnt ab dem Tag des erfolgreichen und zufriedenstellenden Abschlusses eines solchen Austauschs, einer solchen Reparatur oder einer solchen Korrektur.

12.3 Wenn der Lieferant die Ware nicht zufriedenstellend austauscht oder repariert oder den Mangel oder die Fehlfunktion nicht zur Zufriedenheit des Käufers behebt, hat der Käufer das Recht, nach alleinigem Ermessen (i) den Austausch, die Reparatur oder die Korrektur selbst vorzunehmen, wobei der Lieferant die alleinigen Kosten und Aufwendungen hierfür trägt, (ii) den Austausch, die Reparatur oder die Korrektur durch einen Dritten erfolgen zu lassen, wobei der Lieferant die alleinigen Kosten und Aufwendungen hierfür trägt, oder (iii) vom Lieferanten die vollständige Erstattung des Kaufpreises zu erhalten, der für die mangelhafte oder fehlerhafte Ware gezahlt wurde.

12.4 Der Lieferant hat alle Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, die nachteiligen Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu zählen mitunter und ohne Einschränkung die ISO-Norm 14001 und andere Vorschriften, die für die Bereitstellung der Ware für den Käufer im Hinblick einer jeglichen Bestellung gelten. **12.5** Der Lieferant muss alle Gesetze und Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten und sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Lieferanten diese einhalten. Hierzu zählen mitunter und ohne Einschränkung die OHSAS-Norm 18000 und alle anderen Vorschriften, die für die Ware und deren Lieferung an den Käufer gelten.

12.6 Der Lieferant und der Käufer werden im täglichen Betrieb aktiv hohe Standards in Bezug auf das Geschäftsverhalten und die ethischen Grundsätze umsetzen. Der Lieferant erkennt hiermit die Compliance-Richtlinien des Käufers und seiner Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den (i) IMC-Kompass: Verhaltens- und Ethikkodex („IMC Compass: Good Business Conduct and Ethics Code“), die (ii) IMC-Richtlinie zu Konfliktmineralien („IMC's Policy on Conflict Minerals“) und die (iii) IMC-Richtlinie zu moderner Sklaverei und Menschenhandel („IMC's Policy on Modern Slavery and Human Trafficking“). Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass diese Richtlinien von Zeit zu Zeit aktualisiert, ergänzt und geändert und auf der IMC-Website www.ingersollcutting.com veröffentlicht werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, die gleichen Grundsätze anzuwenden und jegliche Handlungen vollständig zu unterlassen, die eine Straftat, korrupte Praktiken, moderne Versklavung, Knechtschaft, Menschenhandel, Kinderarbeit oder andere Handlungen, die gegen die in diesen Richtlinien enthaltenen ethischen Werte verstoßen, darstellen können. Der Lieferant wird mit dem Käufer und den Aktionären des Käufers bei allen Untersuchungen kooperieren, die zu diesen Themen eingeleitet werden, einschließlich der

erforderlichen Audittätigkeiten. Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, dass jegliche/r Abbau und/oder Beschaffung und/oder Verwendung und/oder Handel von Rohstoffen, Mineralien, Stoffen und anderen Bestandteilen, die im Herstellungsprozess der Ware und/oder in der Zusammensetzung der Ware und/oder Teilen oder zugehörigen Ausrüstungen der Ware gegebenenfalls erforderlich sind, jederzeit unter vollständiger Einhaltung der einschlägigen gemeinsamen internationalen Handelsnormen, Gesetze, Verordnungen, Direktiven, Empfehlungen und Vorschriften, die am Geschäftssitz des Käufers und/oder im globalen Geschäftsumfeld des Käufers und/oder in der globalen Lieferkette der Vertragsparteien gelten, abgebaut, beschafft, verwendet und/oder gehandelt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, in vollem Umfang mit dem Käufer zu kooperieren und dem Käufer auf erstes Verlangen alle Informationen und/oder Daten und/oder Dokumente und/oder Bestätigungen und/oder Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der strikten Einhaltung aller relevanten internationalen Handelsnormen, Gesetze, Verordnungen, Direktiven, Empfehlungen und Vorschriften des Lieferanten erforderlich sind. Darüber hinaus garantiert und verpflichtet sich der Lieferant, seine jeweiligen Lieferanten und Vertreter regelmäßig zu überprüfen, und sicherzustellen und zu veranlassen, dass derartige Vorgänge oder Maßnahmen unter strikter Einhaltung der gleichen einschlägigen internationalen Handelsnormen, Gesetze, Verordnungen, Direktiven, Empfehlungen und Vorschriften durchgeführt werden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die hier genannten Gewährleistungen zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten oder vom Lieferanten ausdrücklich gewährten Gewährleistungen gelten, die nicht hier angegeben sind, und zusätzlich zu allen anderen Gewährleistungen gelten, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend für den jeweiligen Kauf gelten. Die Gewährleistungen bleiben uneingeschränkt in Kraft und bestehen nach jeder Inspektion und Prüfung fort, ungeachtet der Annahme und/oder Zahlung durch den Käufer sowie der Beendigung und/oder des Ablaufs von Bestellungen oder Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit besagten Bestellungen stehen.

13. Verschwiegenheitspflichten

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Käufer im Rahmen seines Auftrags erhaltenen und/oder offengelegten Daten, Sachkenntnisse und Informationen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen zu verwenden. Der Lieferant ist damit einverstanden und verpflichtet sich, (i) die Vertraulichen Informationen absolut und streng geheim zu halten, (ii) die Vertraulichen Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Ausführung der Bestellung erforderlich ist, und (iii) ansonsten die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, Dritte dahingehend zu verpflichten, dass diese die Vertraulichen Informationen in einer Weise schützen, die mit den Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung übereinstimmen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, seinen Mitarbeitern, denen dieselben Vertraulichen Informationen offengelegt werden sollen, dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen.

13.2 Vertrauliche Informationen umfassen alle Informationen, die der Lieferant vom Käufer erhalten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Geschäftsgeheimnisse, Sachwissen, Zeichnungen, Methoden, Computerprogramme in menschen- oder maschinenlesbarem Code, Geschäfts- und Marketingpläne und -projektionen, Übereinkommen und Vereinbarungen mit Dritten, Kundeninformationen einschließlich der Namen von Lieferanten und Kunden, Formeln, Bestandslisten, Preise, Rabatte, Geschäftsbedingungen für jegliche Transaktionen, Produktions- und Arbeitsmethoden, Passwörter, Ideen in materieller oder sonstiger Form, Entwürfe, Pläne, Verfahren und Modelle jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder mitteilt. Ohne von den vorstehenden Bestimmungen abzuweichen, umfassen Vertrauliche Informationen auch alle Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Ausrüstungen oder sonstigen Materialien oder Informationen, die (i) vom Käufer bereitgestellt werden, oder (ii) vom Lieferanten bereitgestellt, aber vom Käufer bezahlt werden und zu jeder Zeit und für alle Zwecke als die alleinigen geschützten Vertraulichen Informationen des Käufers gelten. Ungeachtet des Vorstehenden umfassen Vertrauliche Informationen keine Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass:

13.2.1 sie, wie aus seinen schriftlichen Aufzeichnungen hervorgeht, dem Lieferanten bereits bekannt waren, bevor er solche Informationen vom Käufer erhalten hat.

13.2.2 sie ohne Verschulden des Lieferanten gemeinfrei waren.

13.2.3 sie dem Lieferanten nach Treu und Glauben von einem Dritten mitgeteilt wurden, der das Recht hat, solche Angaben zu machen und dem es freisteht, dem Lieferanten den Umgang mit diesen Informationen nach Belieben zu gestatten.

13.3 Jegliche Werbung und/oder mündliche und/oder schriftliche Mitteilung an Dritte im Zusammenhang mit der Bestellung sowie sämtliche Einzelheiten der beabsichtigten Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Der Lieferant garantiert, stellt sicher und verpflichtet sich, dass die Ware und/oder jegliche Teile und/oder Komponenten der Ware keine Patente, Lizenzen, gewerblichen Patente, Urheber-, Schutz- oder sonstigen gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte oder Interessen jeglicher dritten Partei verletzen. Der Lieferant garantiert, dass er das uneingeschränkte Recht hat, die Ware zu verwenden, herzustellen, zu vermarkten und zu verkaufen, und dass der Käufer nach Ausführung der Bestellung das uneingeschränkte Recht und Eigentum an der Ware hat und uneingeschränkt zur Verwendung, Herstellung, Verbesserung, Vermarktung, zum Verkauf und Weiterverkauf aller Waren sowie deren Teile und/oder Komponenten berechtigt ist.

14.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, den Käufer, seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Händler, Vertreter, Kunden oder Benutzer der Ware von jeglichen Ansprüchen oder Handlungen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer alle Kosten, Auslagen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, zu erstatten, die dem Käufer oder einer in seinem Namen tätigen Person oder Einrichtung im Zusammenhang mit der Verteidigung oder einem eigenen rechtlichen Schritt, der aufgrund einer solchen Forderung, Klage und/oder gerichtlichen Maßnahme erforderlich ist, entstehen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer für alle Schäden, Verluste, Kosten und/oder Nachteile, die dem Käufer als direkte oder indirekte Folge einer solchen Forderung, Klage und/oder gerichtlichen Maßnahme entstehen, zu entschädigen.

14.3 Eigentum an sämtlicher Ware und sonstigen Liefergegenständen im Rahmen einer Bestellung, die vom Lieferanten im Rahmen der Bereitstellung der Ware entwickelt und/oder angefertigt wurden und/oder zugunsten des Käufers entwickelt wurden und/oder die auf Informationen, Spezifikationen oder anderen Details beruhen, die dem Lieferanten vom Käufer überlassen wurden, steht ausschließlich dem Käufer zu. Der Lieferant überträgt dem Käufer dieses Eigentum hiermit unwiderruflich und bedingungslos. Soweit die Ware urheberrechtliche Arbeiten beinhaltet, die vom Lieferanten oder in dessen Auftrag angefertigt wurden, gelten diese als „im Auftrag angefertigte Arbeiten“. In dem Umfang, in dem ein Teil der Ware nicht als „im Auftrag angefertigte Arbeit“ qualifiziert ist, gewährt der Lieferant dem Käufer hiermit eine gebührenfreie und/oder bezahlte, vollständige, uneingeschränkte und unwiderrufliche Lizenz für diesen Teil der Ware.

14.4 Ohne Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen gewährt der Lieferant dem Käufer eine lizenzgebührenfreie und/oder bezahlte, vollständige, uneingeschränkte und unwiderrufliche Lizenz für urheberrechtliche Arbeiten, die in einem konkreten Ausdrucksmedium (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Zeichnungen, Drucke, Handbücher und Spezifikationen) im Rahmen einer Bestellung vorliegen.

15. Unabhängiger Auftragnehmer

15.1 Der Lieferant und der Käufer vereinbaren und erkennen an, dass der Lieferant ein unabhängiger Auftragnehmer ist. Der Lieferant erkennt an, dass er nicht berechtigt ist, zu irgendeinem Zeitpunkt und zu irgendeinem Zweck als Rechtsvertreter des Käufers zu handeln, und dass er nicht befugt ist – und dies auch nicht versuchen darf –, im Namen des Käufers Verträge abzuschließen oder im Namen des Käufers Erklärungen abzugeben. Bei Auftreten eines Verstoßes gegen die und/oder einer Missachtung der vorstehenden Bestimmungen stellt der Lieferant den Käufer von jeglichen Forderungen, Klagen, Ansprüchen, Handlungen oder Haftungen in Verbindung mit Handlungen, Darstellungen, Unterlassungen oder Verstößen seitens des Lieferanten frei.

15.2 Um Zweifel auszuschließen, dürfen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in der Bestellung und/oder in anderen Begleitdokumenten gemachten Angaben nicht dahingehend interpretiert werden, dass ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien besteht. Ein solches Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten (oder zwischen Personen, die im Auftrag der Parteien Arbeiten ausführen), wird zu welchem Zweck auch immer zu keinem Zeitpunkt bestehen.

16. Laufzeit und Kündigung

16.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben eine unbefristete Laufzeit. Der Käufer kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen und aus jeglichem Grund und Zweck mit vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten kündigen, widerrufen, ändern und/oder aktualisieren.

16.2 Der Käufer hat das Recht, sämtliche Bestellungen sowie damit im Zusammenhang stehende Teile oder Komponenten bei folgenden Ereignissen ohne Entschädigung oder Vertragsstrafe sofort zu kündigen, zu stornieren und/oder zu widerrufen: (i) Der Lieferant versäumt es, die Bestellung anzunehmen und zu bestätigen; (ii) der Lieferant versäumt es, die Ware und/oder sämtliche Dienstleistungen zur Zufriedenheit des Käufers innerhalb des in der Bestellung festgelegten Zeitplans zu liefern beziehungsweise zu erbringen, wobei diese Verzögerung länger als eine (1) Woche andauert und keine vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt; (iii) der Lieferant versäumt es, die in diesem Dokument, der Bestellung und den Begleitdokumenten beschriebenen sowie in den geltenden gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen und internationalen Handelsnormen explizit oder implizit genannten Gewährleistungsverpflichtungen einzuhalten; (iv) der Lieferant hält seine Zustimmung zu jeglichen Änderungen der Bestellung, die vom Käufer gemäß Abschnitt 6 angefordert wurden, unangemessen zurück; (v) der Lieferant verstößt gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus der Vereinbarung zwischen den Parteien, wobei eine solche Verletzung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Käufers behoben wird; (vi) gegen den Lieferanten wurde aus irgendeinem Grund ein Insolvenz-, Konkurs- oder ähnliches

Verfahren eingeleitet; oder (vii) ein Ereignis, das einen Umstand höherer Gewalt gemäß Abschnitt 18 darstellt, tritt auf.

16.3 Nach Erhalt des Stornierungsschreibens für die Bestellung des Käufers hat der Lieferant die Herstellung unverzüglich einzustellen und alle zumutbaren Anstrengungen und Vorkehrungen zu treffen, um die Kosten zu minimieren.

16.4 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Stornierung der Bestellung werden im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Beendigung, der bereits ausgeführten Arbeiten und der Kosten und Aufwendungen, die einer der Parteien im Rahmen der stornierten Bestellung bereits entstanden sind, gütlich verhandelt und beigelegt. Des Weiteren wird die Möglichkeit, die Ware an andere Kunden zu verkaufen, Bestandteil dieser Verhandlungen sein.

17. Haftung und Versicherung

17.1 Ausschließlich der Lieferant ist verantwortlich für und haftet gegenüber dem Käufer und Dritten für Personen- und Sachschäden sowie sonstige Schäden, Verluste, Haftungsansprüche oder Nachteile, die sich aus der Erfüllung der Verpflichtungen der Bestellung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter, Vertreter, Zulieferer und/oder Subunternehmer ergeben.

17.2 Der Lieferant trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um angemessene Versicherungspolizen zur Deckung einer etwaigen Haftung im Zusammenhang mit der Bestellung abzuschließen, und verpflichtet sich, den Käufer von solchen Schäden, Kosten, Aufwendungen und/oder Haftungsansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.

17.3 Der Lieferant wird die oben genannten Versicherungspolizen ab dem Datum der Bestellung und/oder dem Datum der Unterzeichnung eines Kaufvertrags auf eigene Kosten beschaffen. Der Lieferant erkennt an und verpflichtet sich, dass die Versicherung für sechzig (60) Tage nach Ausführung der Bestellung in vollem Umfang in Kraft bleibt.

17.4 Die Versicherungspolizen, ihr Inhalt und der Umfang des Versicherungsschutzes müssen den Standardanweisungen des Käufers an die Lieferanten genau entsprechen und gelten als integraler Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18. Höhere Gewalt

18.1 Keine Partei haftet für die Verzögerung der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, und nachdem sie alles in ihrer Macht Stehende getan hat, um eine solche Verzögerung zu verhindern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Streik, Aufruhr, Krieg, zivilen Aufstand, Feuer, Überschwemmung, höhere Gewalt oder andere ähnliche oder abweichende Ereignisse, die sich der Kontrolle einer solchen Partei entziehen. Die Verpflichtungen der Partei, deren Leistungsfähigkeit durch höhere Gewalt beeinträchtigt wurde (im Folgenden: die „Verhinderte Partei“), werden ausgesetzt, solange diese höhere Gewalt fortbesteht. Sofern dies nicht in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 18 oder auf andere Weise gekündigt und/oder abgelaufen ist, nimmt die Verhinderte Partei ihre Tätigkeit unmittelbar nach dem Ende dieser höheren Gewalt wieder auf.

18.2 Die Verhinderte Partei hat der anderen Partei (im Folgenden: die „Unschuldige Partei“) so bald wie möglich nach einem Ereignis, das gemäß diesem Abschnitt der höheren Gewalt gleichkommt, schriftlich mitzuteilen, dass sie aufgrund von höherer Gewalt (deren genaue Art in der Bekanntmachung angegeben wird) nicht in der Lage ist, bestimmte Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.

18.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Erfüllung der Verhinderten Partei verhindert oder verzögert, werden die Verpflichtungen der Unschuldigen Partei auch für den gesamten Zeitraum ausgesetzt, in dem die Verhinderte Partei infolge der oben genannten höheren Gewalt am Handeln gehindert bleibt.

18.4 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt wird die Verhinderte Partei ihr Möglichstes tun und alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt zu mindern, zu verringern und/oder die Ergebnisse vollständig zu beenden, mit dem Ziel, die Ausführung der Verpflichtungen der Verhinderten Partei wieder aufzunehmen.

18.5 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat andauert, hat die Unschuldige Partei nach eigenem Ermessen das Recht, die Bestellung und/oder den Vertrag zwischen den Parteien durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Unschuldige Partei zu kündigen. Um Zweifel auszuschließen, wird eine solche Kündigung durch eine Unschuldige Partei mit der Absendung des Kündigungsschreibens sofort wirksam. Bei einer solchen Kündigung wird von jeder Vertragspartei eine detaillierte Berechnung vorbereitet, welche die Grundlage für eine gerechte und einvernehmliche Kündigungsregelung bildet. Eine solche Berechnung umfasst unter anderem Folgendes: (i) eine angemessene Aufteilung der erbrachten Leistungen, (ii) die gelieferte Ausrüstung, (iii) die durchgeführten Arbeiten, (iv) die Kosten und Ausgaben, die getätigt und zugesagt wurden, und (v) angemessene Schäden und entstandene Verbindlichkeiten.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Die im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltende gesetzliche Gerichtsbarkeit, Gesetze und Bestimmungen richten sich nach den am Geschäftssitz des Käufers geltenden Gesetzen unter Ausschluss des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20. Schiedsverfahren

20.1 Die Parteien versuchen, alle Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen hinsichtlich der Gültigkeit, Verletzung, Auslegung oder Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit zusammenhängender Angelegenheiten ergeben, gütlich beizulegen. Gelingt es nicht, eine solche gütliche Einigung zu erzielen, wird die Angelegenheit endgültig durch ein Schiedsverfahren geregelt. Sofern die Parteien im Voraus nichts anderes vereinbart haben, wird das Schiedsverfahren in englischer Sprache in dem Land, in dem die betreffende Tochtergesellschaft des Käufers niedergelassen ist, und vor einem Einzelschiedsrichter gemäß den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer (im Folgenden „Regeln“ bzw. „ICC“) durchgeführt, wobei dessen Regeln durch Bezugnahme in diese Klausel aufgenommen werden.

20.2 Der Schiedsrichter ist eine Person, der die Parteien innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Aufforderung zur Schlichtung zustimmen. Dieser Abschnitt 20 wird als unabhängige Vereinbarung zwischen den Parteien angesehen, und jede von ihnen unterwirft sich hiermit der hierin angegebenen nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit und stimmt dieser zu, ausschließlich aller anderen gesetzlich oder nach Billigkeit zulässigen Rechtsbehelfe.

21. Allgemeines

21.1 Salvatorische Klausel. Für den Fall, dass eine Bestimmung oder Teile und Unterabschnitte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen, Abschnitte und Unterabschnitte dennoch in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

21.2 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften. Der Lieferant erkennt an und garantiert, dass er die geltenden Handelsnormen, Gesetze, Dekrete, Entscheidungen und Vorschriften, die von lokalen oder anderen Behörden erlassen wurden, sowie die von privaten oder öffentlichen Organisationen erlassenen Regeln oder Vorschriften kennt und in jeder Hinsicht in Bezug auf seine Tätigkeit im Rahmen der Ausführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bestellung und/oder etwaiger Begleitdokumente einhält. Der Lieferant hat alle finanziellen und/oder administrativen Konsequenzen, Kosten und Zahlungen des Käufers zu tragen und den Käufer für alle Schäden, Verluste und Aufwendungen zu entschädigen, die im Zusammenhang mit einem Ausfall des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Händler, Zulieferer und/oder Vertreter entstehen, um die Gesetze, Dekrete, Vorschriften, Entscheidungen, Handelsnormen oder andere anwendbare Verpflichtungen einzuhalten.

21.3 Verzichtserklärung. Das Fehlen einer Mitteilung oder Aufforderung des Käufers, die eine strenge Einhaltung des Lieferanten einer der Bestimmungen dieses Dokuments einfordert, stellt keinen Verzicht oder eine Einschränkung des Rechts des Käufers dar, gemäß diesem Dokument Forderungen zu stellen, einschließlich einer Aufforderung für die strikte Einhaltung dieser oder anderer Bestimmungen. Auch gilt eine solche Versäumnis des Käufers, vom Lieferanten die strikte Einhaltung aller oder spezifischer Bestimmungen einer mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung einzufordern, nicht als Abweichung von den Rechten und Rechtsbehelfe des Käufers im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaiger Begleitdokumente, der Vereinbarung zwischen den Parteien und/oder etwaiger anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Entscheidungen. Um Zweifel auszuschließen, sind alle Verzichtserklärungen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der bevollmächtigten gesetzlichen Vertreter beider Parteien wirksam und vollstreckbar.

21.4 Vergabe von Unteraufträgen. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keinerlei Aspekte oder Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder eines Teils davon erforderlich sind, direkt oder indirekt untervergeben. Um Zweifel auszuschließen, erkennt der Lieferant an und erklärt sich damit einverstanden, dass er den Käufer von sämtlichen Ansprüchen der jeweiligen Vertragspartner und/oder Zulieferern des Lieferanten freistellt und schadlos hält.

21.5 Abtretung. Der Lieferant darf seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder übertragen. Der Lieferant hat dem Käufer eine schriftliche Liste der Subunternehmer vorzulegen, die er beschäftigen möchte, bevor er solche Subunternehmer beauftragt.

21.6 Gesamtheitliche Vereinbarung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamtheitliche Vereinbarung zwischen den Parteien dar.

21.7 Keine Änderung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder irgendwelcher Bestimmungen darin ist ohne die vorherige schriftliche Vereinbarung bindend, die von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

21.8 Keine der hier bereitgestellten Rechtsbehelfe schließt andere gesetzlich oder nach Billigkeit zulässige Rechtsbehelfe aus oder lässt diese unberührt.

1 Einleitung

Der Käufer ist verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit zu optimieren und kontinuierlich zu verbessern, um die strengen Anforderungen der Kunden des Käufers zu erfüllen. In diesem Zusammenhang betrachtet der Käufer seine Lieferanten als Partner, um diese Ziele zu erreichen, und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Richtlinien und Anforderungen des Käufers einhalten, um ein Höchstmaß an Qualität zu erreichen. Der Käufer erwartet von dem Lieferanten eine „mangelfreie“ Ausführung, indem er die folgenden Verfahren anwendet:

- Dokumentierte Qualitätssicherungsprotokolle gemäß den üblichen internationalen Qualitätsstandards;
- Vorherige Zustimmung des Käufers zu den Produktionsprozessen und deren strikte Einhaltung;
- Kontinuierliche Weiterentwicklung des Produkts und Produktionsprozesses;
- Rechtzeitige Lieferung von Unterlagen in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen;
- Angemessenes Risikomanagement;
- Ausweitung der hier dargelegten Bestimmung auf die Zulieferer, um die Qualität in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Diese „Allgemeinen QA-Anforderungen“ ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers und definieren die Anforderungen des Käufers an den Lieferanten mit dem Ziel, ein angemessenes Maß an Qualität, Konformität und ein angemessenes Risikomanagement durch den Lieferanten sicherzustellen. Großgeschriebene Begriffe, die hier nicht anders definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder in den einschlägigen internationalen Qualitätsstandards zugewiesen ist.

2 Qualitätssicherungssystem des Lieferanten

Der Lieferant muss den internationalen Qualitätsstandards AS9100 oder ISO 9000 entsprechen. Der Käufer fordert seine Lieferanten auf, sich von Dritten akkreditieren zu lassen. Die Qualitätssicherungssysteme des Lieferanten müssen formal dokumentiert, implementiert und aufrechterhalten werden, um sicherzustellen, dass die Ware des Lieferanten den angegebenen Einkaufsspezifikationen, technischen oder Material-abhängigen Spezifikationen und/oder Vertragsanforderungen entspricht. Die Qualitätsdokumentation des Lieferanten wird dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3 Vertragsprüfung

Bei Erhalt einer Bestellung muss der Lieferant überprüfen, ob alle Anforderungen, einschließlich Lieferzeit, Preis, Zahlungsbedingungen sowie Qualitätsanforderungen, klar und zutreffend sind. Im Falle von Fragen oder wenn Klarstellungen oder Änderungen erforderlich sind, muss der Lieferant sich unverzüglich schriftlich an den Käufer wenden. Alle Vereinbarungen (z.B. Bestellung, Bestellungsergänzungen und/oder -änderungen) und Anweisungen müssen schriftlich erfolgen und vom Käufer genehmigt werden. Mündliche Vereinbarungen und Anweisungen oder die Nichtbeantwortung von Anfragen gelten nicht als Genehmigung oder Autorisierung.

4 Hauptmerkmale (KC)

Wenn Zeichnungen, Spezifikationen und/oder Bestellungen „Hauptmerkmale“ erfordern, muss der Lieferant das Variationenmanagement verwenden, um die Integrität der Hauptmerkmale sicherzustellen. Der Lieferant muss Kontrollpläne für anwendbare Hauptmerkmale entwickeln und einen CpK-Wert von 1,33 oder besser als Ziel setzen.

5 Keine gefälschten Teile

Der Lieferant muss jederzeit die Anforderungen in Bezug auf gefälschtes Material einhalten und die Beschaffung von authentischem und konformem Material sicherstellen. Wenn der Lieferant der Verkäufer von Rohmaterialien/Komponenten ist, muss er sicherstellen, dass für jede Bestellung nur neue und authentische Materialien/Komponenten verwendet werden. Wenn der Lieferant ein Händler der Ware ist, darf er Materialien/Komponenten nur direkt von deren Originalhersteller oder einem autorisierten Händler kaufen. Die Verwendung von Material, das nicht in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen bereitgestellt wurde, ist strengstens untersagt, es sei denn, dies wurde vom Käufer zuvor schriftlich genehmigt. Der Lieferant muss seine Anfrage für die Verwendung solchen Materials überzeugend unterstützen können und alle Maßnahmen in seine Anfrage aufnehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Ware authentisch und konform ist, einschließlich aller zutreffenden Rückverfolgbarkeit.

6 Sonderprozesse

Der Lieferant und alle seine Zulieferer in der Lieferkette müssen für die folgenden besonderen Prozesse (im Folgenden „Sonderprozesse“), soweit relevant, zugelassen sein:

- Chemische Verarbeitung
- Beschichtungen
- Wärmebehandlung
- Laboratorien für Materialprüfung
- Unkonventionelle Bearbeitung und Oberflächenverbesserung
- Zerstörungsfreie Prüfung
- Schweißen

Bei der Durchführung von Sonderprozessen im Zusammenhang mit der Ware haben der Lieferant und seine untergeordneten Zulieferer die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Der Lieferant muss die Produktion gemäß den einschlägigen behördlichen Anforderungen und den geltenden internationalen Normen überprüfen.
- Der Lieferant muss alle für den Käufer durchgeführten Sonderprozesse daraufhin definieren, validieren und qualifizieren, ob sie den Anforderungen des Käufers entsprechen.
- Der Lieferant hat alle Steuerdatensätze des Sonderprozesses (Prozessparameter) mindestens 15 Jahre lang zu dokumentieren und aufzubewahren.
- Der Lieferant muss die Ausbildung und Qualifikation des Personals dokumentieren, das den Sonderprozess durchführt. Die Ausbildung und Qualifikation muss auf theoretischen und tatsächlichen Kenntnissen beruhen, die sich auf den Sonderprozess beziehen.
- Der Lieferant muss die Kalibrierungsergebnisse aller Kontrolleinrichtungen der Sonderprozesse für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren dokumentieren und aufbewahren.
- Artikel freigabe – Der Lieferant muss einen definierten Prozess für die Freigabe von Artikeln, die einen Sonderprozess durchlaufen, vor dem Versand einhalten.
- Die gelieferten Artikel werden identifiziert und sind auf die Sonderprozesse zurückzuführen.
- Der Lieferant informiert den Käufer über alle Änderungen der Sonderprozesse (z.B. Rohmaterial, Standardarbeitsanweisungen, Ausrüstung usw.) und bestätigt, dass die Änderungen die Qualität der Ware nicht beeinträchtigt.
- Alle Änderungen und Validierungen werden dokumentiert und gespeichert.
- Der Lieferant legt auf Anfrage einen systematischen Validierungsprozess vor, der in seinen Verfahren für alle für den Käufer durchgeführten Sonderprozesse definiert ist.

7 Überprüfung / Kontrolle

Alle Eigenschaften sind gegebenenfalls während der Produktion oder bei der Endkontrolle zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung allen relevanten Anforderungen der Bestellung entsprechen. Der für die Endkontrolle verwendete Probenahmeplan muss $C = 0$ mit einem AQL-Wert von 2,5 % oder kleiner sein, wie in den Probenahmeplänen für die Null-Akzeptanz von Nicholas L. Squeglia festgelegt. Abweichungen in Bezug auf Hauptmerkmale sind nicht akzeptabel. Auf Verlangen hat der Lieferant jeder Sendung einen Abschlussprüfbericht beizufügen. Der Bericht muss mindestens die Prüfergebnisse aller Stichproben in Bezug auf die Schlüsseleigenschaften, die verwendeten Messinstrumente oder -geräte und die Unterschrift der befugten Person enthalten. Die Proben werden identifiziert und innerhalb der Sendung getrennt verpackt.

8 Kontrolle fehlerhafter Ware

Der Lieferant unterhält ein System zur Kontrolle, Trennung und Identifizierung fehlerhafter Produkte. Nicht konforme Ware, die im Rahmen des bestehenden Herstellungsprozesses nachbearbeitet werden kann, muss dem Käufer nicht zur Verfügung gestellt werden. Alle Nacharbeiten müssen dokumentierte Arbeitsanweisungen enthalten. Der Lieferant stellt sicher, dass fehlerhafte Ware oder Materialien identifiziert und kontrolliert werden, um eine unbeabsichtigte Verwendung oder Lieferung zu verhindern.

9 Fremdkörperschaden (FKS)

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Programm zur Verhinderung, Erkennung und Entfernung von Fremdkörpern aus der Ware durchzuführen, das die erforderlichen Sicherheits- und/oder Leistungsmerkmale der Ware eventuell beeinträchtigen könnte.

10 Erstmusterprüfung (EMP)

Der Lieferant führt eine Erstmusterprüfung für Artikel auf der Bestellung durch. Der Erstmusterprüfbericht muss den Nachweis der Abnahme durch den Qualitätssicherungsbeauftragten des Lieferanten enthalten. Der/die erste(n) Artikel muss/müssen auf Produktionsanlagen und unter Verwendung von Verfahren hergestellt werden, die bei Produktionsläufen angewendet werden. Aufzeichnungen aller Aktivitäten des Erstmusters werden dokumentiert, als Qualitäts-/Abnahmeprotokolle behandelt und dem Käufer, den Kunden des Käufers und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

11 Prozesssteuerung; Änderungskontrolle (Lieferantenwechsel)

Der Lieferant darf keine Änderungen an festgelegten Anforderungen in einer genehmigten Bestellung von Ware vornehmen, es sei denn, der Käufer stellt schriftlich eine offizielle überarbeitete Dokumentation zur Verfügung. Darüber hinaus werden vom Lieferanten spezifische Kontrollen für alle Herstellungsprozesse der Ware festgelegt, schriftlich festgehalten, aufrechterhalten und aufgezeichnet. Während der weiteren Herstellung der Ware darf der Lieferant ohne vorherige Zustimmung des Käufers (und gegebenenfalls der Kunden des Käufers) keine Änderungen an den mit den Prozessen verbundenen Betriebs- oder Kontrollparametern vornehmen, einschließlich an Produktionsprozessen, Lieferanten und Einrichtungen. In der Genehmigung wird die Notwendigkeit einer erneuten EMP-Genehmigung festgelegt. Ohne Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen unterhält der Lieferant ein Änderungskontrollsystem, um sicherzustellen, dass alle Änderungen an Zeichnungen, Spezifikationen und/ oder Prüfmethoden nach Bedarf vorgenommen werden.

12 Konfigurationssteuerung

Jede im Rahmen einer Bestellung gelieferte Ware muss mit einer Teilenummer oder einer anderen Kennzeichnung versehen sein. Alle gekauften Waren unterliegen einer Prüfung auf Übereinstimmung mit der Bestellung und allen geltenden Qualitätsanforderungen. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers dürfen keine Material- oder Prozessaustausche, Mengenabweichungen oder Teilungen der Bestellung vorgenommen werden. Informationen zum Identifizierungs- und Änderungsstand von Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Inspektions-/Überprüfungsanweisungen und anderen relevanten technischen Daten werden dem Lieferanten mitgeteilt, wenn der Lieferant für den Auftrag, die Bestellung und/oder die ergänzenden Unterlagen des Käufers ein Angebot abgibt.

13 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant muss über ein Chargenidentifizierungssystem verfügen, das beim Versand der fertigen Ware eine Charge von der anderen unterscheidet. Jede Charge des Materials muss auf der Ware (sofern zutreffend) und/oder auf der Verpackung der Ware eindeutig gekennzeichnet sein. Alle Materialchargen sollten auf Roh- oder Komponenten-Materialchargen zurückgeführt werden können, die von den untergeordneten Zulieferern des Lieferanten identifiziert wurden.

14 Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte:

Der Lieferant muss geeignete Werkzeuge, Messgeräte und Prüfgeräte für die Herstellung, Messung und Prüfung auf Konformität warten. Der Lieferant muss ein System für die regelmäßige Inspektion und Kalibrierung der Testausrüstung aufrechterhalten, das auf das National Institute of Standard Technology (NIST) zurückgeführt werden kann. Der Lieferant muss auch über ein positives Rückrufsystem sowie über positive Maßnahmen für Geräte verfügen, die außerhalb der Toleranz erhalten wurden und die Qualität der fertigen Ware beeinträchtigen könnten.

15 Lieferantenpersonal

Der Lieferant stellt sicher, dass jede Person, die vom Lieferanten mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt wird:

- kompetent und befähigt ist, die ihm übertragenen Arbeiten auszuführen; und
- sich seines Beitrags zur Produktsicherheit bewusst ist; und
- sich der Wichtigkeit seines ethischen Verhaltens bewusst ist. Der Lieferant stellt sicher, dass jede Person, welche die Endkontrolle durchführt, jährlich eine Augenuntersuchung durch eine medizinisch qualifizierte Person durchführen lässt und dass, falls eine Korrektur notwendig ist, jede dieser Personen bei der Durchführung der Kontrollen die erforderlichen korrigierenden Linsen verwendet.

16 Informationsfluss an Zulieferer/untergeordnete Abteilungen

Der Lieferant ist verpflichtet, allen an der Herstellung der Ware beteiligten Lieferanten alle Informationen und Anforderungen in Bezug auf die Ware mitzuteilen.

17 Produkt-/Dienstleistungsverantwortung

Von den Lieferanten des Käufers wird eine mangelfreie Ware erwartet. Der Lieferant ist in vollem Umfang für die Qualität der Ware verantwortlich und trägt diese Verantwortung auch für seine untergeordneten Zulieferer. Der Lieferant und seine untergeordneten Zulieferer sind gesamtschuldnerisch dafür verantwortlich, dass die Qualität der Ware den in der Bestellung angegebenen Anforderungen, Spezifikationen und Zeichnungen des Käufers entspricht.

18 Material-Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Der Lieferant stellt gegebenenfalls ein aktuelles MSDB für die Ware zur Verfügung. Wenn die Daten nicht sofort verfügbar sind, leitet der Lieferant die MSDB-Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer Bestellung, an den Käufer weiter.

19 Aufbewahrung von Datensätzen

Der Lieferant und seine untergeordneten Zulieferer müssen Aufzeichnungen erstellen und führen, um die Konformität mit den Anforderungen nachzuweisen. Aufzeichnungen müssen lesbar, leicht identifizierbar und abrufbar bleiben. Aufzeichnungen zur Produkthistorie müssen mindestens 15 Jahre lang, oder wie in der Bestellung anderweitig vorgeschrieben, aufbewahrt werden.

20 Eigentum des Kunden

Der Lieferant hat alle Dokumente, Aufzeichnungen, Messgeräte, Stempel oder sonstiges zur Verfügung gestelltes Eigentum des Käufers nach schriftlicher Mitteilung des Käufers oder nach Beendigung des Geschäfts mit dem Käufer zurückzugeben.

21 Verhaltensregeln

Um mit dem Käufer Geschäfte zu tätigen, muss der Lieferant stets alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und die ethischen Standards des Käufers einhalten, die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers aufgeführt sind und von Zeit zu Zeit geändert werden können.